

S A T Z U N G

über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Lauda-Königshofen gem. § 25 BauGB an Grundstücken im Bereich des seit 08.07.1988 rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Lehmgrube II“, Gemarkung Unterbalbach

In seiner Sitzung am 19.02.1990 hat der Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen an Grundstücken im Bereich des seit 08.07.1988 rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Lehmgrube II“, Gemarkung Unterbalbach ein Vorkaufsrecht (besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB) beschlossen. Grundlagen dieser Satzung über ein Vorkaufsrecht der Stadt Lauda-Königshofen sind:

1. § 25 Baugesetzbuch in der derzeit gültigen Fassung
2. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung

§ 1

1. Zur Sicherung einer geordneten Entwicklung der im Bebauungsplan „Lehmgrube II“ ausgewiesenen Wohngebiete steht der Stadt Lauda-Königshofen ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB zu.
2. Das Vorkaufsrecht der Stadt Lauda-Königshofen erstreckt sich auf die nachstehenden Grundstücke Flst.Nrn.:
342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 351, 355, 357, 358, 359, 360, 360/1, 363, 364, 365, 368, 369.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauda-Königshofen, den 21.02.1990
Für den Gemeinderat:

Bürgermeister